

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00163 vom 24. Januar 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2022.00163

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00163 du 24 janvier 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00163 del 24 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 2001, war vom 25. August bis 25. November 2021 als Reinigerin mit einem Arbeitspensum von 15 Stunden pro Woche

bei Y.____ angestellt (Urk. 7/1 -2, Urk. 7/11 S. 4, Urk. 7/42 S. 2). In dieser Eigenschaft war sie bei der Suva obligatorisch gegen die Folgen von Unfällen versichert (Urk. 7/1). Am

E. 4

Bei der Untersuchung durch ihren Hausarzt Dr. A.____ gab die Beschwerdeführerin an, dass sie im ganzen Bereich Kopf-Hals-Thorax Schmerzen habe. Laut Dr. A.____ seien wegen Schock alle Bewegungen stark eingeschränkt gewesen. Er stellte in seinem Bericht vom 14. Oktober 2021 die folgende Diagnose:

Contusio Hals-Thorax mit persistierenden Schmerzen bei - Abwesenheit morphologischer Defekte - Abwesenheit zentraler und peripherer neurologischer Defizite (Dr. C.____, 8. September 2021)

Dr. A.____ attestierte der Versicherte rückwirkend ab dem 4. September 2021 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit (Urk. 7/20). 2.

E. 5

Am 19. November 2021 wurde im B.____ eine Magnetresonanz (MR)-Untersuchung der HWS durchgeführt, welches laut der Befundung von Dr. med. E.____ Folgendes zeigte (Urk. 7/43 S. 1-2): «Normales Aligement der Wirbelsäule. Kein

Nachweis fraktursuspekter Wirbelkörperhöhenminderungen. In der STIR (ShortTau-Inversion Recovery-Sequenz) keine ödemäquivalenten Signalveränderungen. Normale Artikulation atlantodental. Kein Hinweis auf ligamentäre Verletzungen. Keine osteodiskoligamentäre Einengung des knöchernen Spinalkanals. Normales Signal des Myelons ohne Hinweis auf traumatische Läsionen. Regelrechte paravertebrale Weichteile. Keine Hämatome. Partiiell miterfasstes Hirnparenchym ohne abgrenzbare Kontusionen. Beurteilung: Kein Nachweis von Traumafolgen der HWS. »

Dazu merkte Dr. E.____ an, dass die Beurteilbarkeit aufgrund von Bewegungsartefakten und reduzierter Bildqualität deutlich eingeschränkt gewesen sei (Urk. 7/43 S. 1). 2.6

Im ambulanten Bericht Traumatologie des B.____ vom 25. November 2021 führten

Dr. med. F.____, Oberarzt i.V., und G.____, Assistenzarzt, die folgenden Diagnosen an (Urk. 7/54 S. 2): - HWS-Distorsion vom 4. September 2021 - Schädel- und Thoraxprellung

vom 4. September 2021 - Knieprellung links vom 4. September 2021

Dazu hielten sie fest, dass sich die Beschwerdeführerin zweieinhalb Monate nach dem Unfall vom 4. September 2021 weiterhin schmerzgeplagt präsentiere. Radiologisch habe sich das MRI des Kopfes und der HWS jedoch blande gezeigt. Sie sähen die Beschwerden als muskulär bedingt und würden der Beschwerdeführerin empfehlen, die (von Dr. A.____, Urk. 7/54 S. 2) verordnete Physiotherapie zur Mobilisation zu beginnen, zusätzlich werde Sirdalud

rezeptiert.

Bei

unzureichender

Besserung

könne

weiterführend

eine

osteopathische

oder

chirurgische Vorstellung erfolgen. Die

nächste klinische Nachkontrolle sei

in 3 Monaten geplant (Urk. 7/54 S. 3). 2.7

Dr. C.____ notierte in seinem Bericht vom 14. Dezember 2021, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin bei Status nach Arbeitsunfall vom 4. September 2021 eher verschlechtert habe. Die Nacken- und Kopfschmerzen hätten zugenommen und seien Tag und Nacht vorhanden. Auch die Schmerzen aufgrund der am 4. September 2021 erlittenen Prellungen an beiden Oberschenkeln seien immer deutlich (vorhanden). Im Status habe sich vor allem die Beweglichkeit der HWS verschlechtert. Diese sei teilweise blockiert. Zudem sei der Palpationsbefund schlechter geworden. Die Nacken- und Schultermuskulatur sei nun deutlich verdickt und druckdolent (Urk. 7/52 S. 3).

Alsdann hielt Dr. C.____ in seinem Bericht vom 18. Januar 2022 insbesondere fest, dass die Folgen des Unfalls vom 4. September 2021 trotz regelmässiger Physiotherapien praktisch unverändert geblieben seien (Urk. 7/65 S. 2). 2.8

Im Bericht vom 2. März 2022 führten die Ärzte der Klinik für Traumatologie des B.____ aus, die Beschwerdeführerin habe sich am 24. Februar 2022 in Begleitung der Schwiegermutter in der Sprechstunde vorgestellt. Sie habe über ein unverändertes Ergehen berichtet. Die Muskelrelaxantien hätten ihr nicht geholfen. Zudem mache sie bei der Physiotherapie keine Fortschritte. Die Untersuchung und das Gespräch seien mehrmals von der Schwiegermutter unterbrochen worden. Sie hätten fünf Monate nach dem Unfall eine weiterhin schmerzgeplagte Patientin gesehen. Aus traumatologischer Sicht bestehe bei einem blanden radiologischen Befund kein Handlungsbedarf. Sie würden die Fortführung der Therapie bei Dr. C.____ und Dr. A.____ empfehlen und eine weitere Runde

Physiotherapie verordnen (Urk. 7/73 S. 2). 2.9

Dr. D.____ gelangte in ihrer Beurteilung vom 4. April 2022 zum Schluss, dass nach dem Ereignis vom 4. September 2021 keine frische n traumatische n strukturelle n Läsionen feststellbar gewesen seien. Die Prellungen und Zerrungen seien mittlerweile abgeheilt (Urk. 7/75 S. 1-2).

13. 3.1

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin aufgrund des Unfalles vom 4. September 2021 über den 4. Mai 2022 hinaus leistungspflichtig ist beziehungsweise, ob die nach diesem Zeitpunkt geklagten Beschwerden noch in einem natürlichen und adäquaten Zusammenhang zum Unfallereignis stehen. 3 . 2

Die Beschwerdegegnerin führte im angefochtenen Einspracheentscheid vom 12. August 2022 im Wesentlichen aus, nach dem Unfall vom 4. September 2022 hätten - abgesehen von einer längst abgeheilten Kontusion mit Prellmarken im Bereich des Halses - im Rahmen der umfangreichen medizinischen Abklärungen keine organisch objektivierbaren Unfallfolgen im Sinne struktureller Veränderungen gefunden werden können (Urk. 2 S. 3-4). Des Weiteren sei Dr. D.____ in ihrer schlüssigen und überzeugenden Beurteilung vom 4. April 2022 davon ausgegangen, dass nach mittlerweile sechs Monaten nach dem Ereignis die erlittene Prellung/Zerrung ohne nachweisbare frische traumatische strukturelle Läsionen folgenlos abgeheilt sei. Dies entspreche der konstanten Rechtsprechung, wonach gemäss der medizinischen Erfahrung eine einfache Kontusion oder Distorsion der Wirbelsäule nicht zu Beeinträchtigungen, welche nach mehreren Monaten noch anhalten, führe. Auch diesbezüglich seien keine abweichende n ärztliche n

Beurteilungen vorhanden. Die Rechtspraxis zu Schleudertraumata sei mangels eines typischen Beschwerdebildes nicht anwendbar. Die Leistungseinstellung per 4. Mai 2022, mithin acht Monate nach dem erlittenen Unfall , sei somit korrekt (Urk. 2 S. 4). 3.3

Die Beschwerdeführerin bringt insbesondere vor, dass sie am 19. November 2021 - während sie noch bei der Beschwerdegegnerin versichert war - einen zweiten Unfall erlitten habe. Dabei habe sie sich ihre rechte Hand verletzt. Obwohl die Unfallmeldung bei den Akten der Beschwerdegegnerin liege, und dieser Unfall von Hausarzt Dr. A.____ auch als Ursache für die Arbeitsunfähigkeit angegeben worden sei, habe die Beschwerdegegnerin diesen Unfall beziehungsweise dessen Folgen und Auswirkung auf ihre Arbeitsfähigkeit in keiner Weise geprüft. Damit habe sie ihre Pflicht nach Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) verletzt, wonach sie von Amtes wegen alle für die Beurteilung des Falles erforderlichen Auskünfte einzuholen habe. Der Einspracheentscheid vom 12. August 2022 sei bereits deswegen aufzuheben (Urk. 1 S. 4). Was die Folgen des Unfallereignisses vom 4. September 2021 betreffe, so müsse gesagt werden, dass sie immer noch unter anhaltenden starken Schmerzen

leide. Trotz regelmässiger Behandlung in der Klinik für Traumatologie des B.____ , bei den Dres . A.____ und C.____

sowie regelmässiger Physiotherapie würden sich die Schmerzen bisher als therapieresistent erweisen. Der Beschwerdegegnerin müsse vorgeworfen werden , dass sie die entsprechenden Angaben in den aktuellen Berichten der behandelnden Ärzte missachtet und dazu keine weiteren

Abklärungen getätigt habe. Zudem würden die Ausführungen der Beschwerdegegnerin

im

angefochtenen

Einspracheentscheid

vom

12.

August

2022,

wonach in ihrem Fall das typische Beschwerdebild nach einem Schleudertrauma nicht vorliege, bestritten (Urk. 1 S. 5). 3.4.3.4.1

Zu diesem Vorbringen der Beschwerdeführerin ist zunächst festzuhalten, dass nur der Unfall vom 4. September 2021

Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheids ist (Urk. 2). Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheids - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteils Voraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 144 I 11 E. 4.3, 131 V 164 E. 2.1, 125 V 413 E. 1a).

Mangels Anfechtungsgegenstand kann im vorliegenden Verfahren das Ereignis vom 19. November 2021 nicht geprüft werden. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass die beiden Ereignisse von der Beschwerdegegnerin mit zwei verschiedenen Schaden-Nummern erfasst wurden (Urk. 7/1 S.

1,

Urk. 7/42 S.

3), was die separate Bearbeitung durch die Beschwerdegegnerin unterstreicht. Wie weit deren Bearbeitung des von der Beschwerdeführerin als Unfall gemeldeten Ereignisses vom 19. November 2021 fortgeschritten ist, muss vom Sozialversicherungsgericht ebenfalls nicht geprüft werden,

da die Beschwerdeführerin mit ihrer Eingabe vom 13.

September

2022 diesbezüglich keine Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde (Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung, BV) erhoben hat. 3.4.2

Was die Folgen des Unfalles vom 4. September 2021 betrifft, so ist den medizinischen Akten zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin beim Versuch,

einen Fernseher mit defekter Wandhalterung aufzufangen , Prellmarken am Hals (E. 2 .2) und an beiden Oberschenkeln (E.

2.7) erlitten hat . Hinzu k ommt, dass sie nach dem Unfall auch Blutergüsse an den Unterarmen und am linken Knie festgestellt hat (Urk. 7/45 S. 2). Darüber hinaus fand sich bei den allgemeinmedizinischen und spezialärztlichen Untersuchungen aber kein Nachweis für organische Unfall folgen (E. 2.1 ff.). Nicht zu beanstanden ist daher die Beurteilung von Dr. D.____ vom 4. April 2022, wonach die objektivierbare n Unfallfolgen mittlerweile abge heilt seien (E. 2.9) . 3.4.3

Die Beschwerdeführerin bringt sodann vor, sie leide seit dem Unfall vom 4. September 2021 an anhaltenden und immer wieder sehr intensiven Nacken- und Kopf schmerzen mit Ausstrahlungen in beide Schultern und beide Oberarme (Urk. 1 S. 3). Da sich hierfür zu keiner Zeit ein organisches Korrelat gefunden hat (vgl. E. 2.1 ff. und E.

3.4.2 vorstehend), hat eine besondere Adäquanzbeurteilung zu erfolgen (E. 1.3.2) . Diese r ichtet sich entweder nach der sog. Psycho-Praxis (BGE 115 V 133) oder n ach der bei einem Schleudertrauma beziehungsweise einer äquivalenten Verletzung anwendbaren Praxis (BGE 134 V 109) . In den Berichten des

B.____ , wo die Beschwerdeführerin ab dem 28. Oktober 2021 untersucht wurde (Urk. 7/35 S.

1), war

von einer HWS-Distorsion

die Rede (Urk. 7/35,

Urk. 7/53 54, jeweils S. 2, Urk. 7/73 S. 1). Wird aber auf den

unmittelbar nach dem Un fall vom 4. September 2021 erfolgten Untersuchungen beruhenden Bericht des Spitals Z.____ , wel chem aus diesem Grund der Vorzug vor den späteren , unbe gründeten

Berichten des B.____ zu

gegeben ist , abgestellt, so ist zu kon statieren, dass sich die Beschwer deführerin beim Ereignis vom 4. September

2021

am Hals lediglich eine Prellung zugezogen hat (E. 2.2). Nach Lage der Akten ist es somit nicht überwiegend wahrscheinlich, dass die Beschwer deführerin am 4. September 2021 ein Schleudertrauma oder eine äquivalenten Ver letzung - wozu eine blosse Prellung am Hals eindeutig nicht gehört - erlitten hat. Demnach kommt hier die sogenannte Psycho-Praxis zur Anwen du ng. Bei der weiteren Prü fung ist der Unfall nach seinem Schweregrad zu kategorisieren

(E. 1.3.2) . Dabei ist am Unfall ereignis beziehungsweise am Ge sc he he nsablauf anzuknüpfen (Urteil

des Bundesgerichts U 285/05 vom 2 2. März 2006

E. 3.2.2) . Gemäss den eigenen Angaben der Beschwerdeführerin vom 2. Dezember 2021 hat sie am Unfalltag mit zwei Arbeitskolleginnen ein Hotelzimmer gereinigt. Dabei habe sie

einen an die Wand gehängten Fernseher putzen wollen. Dafür habe sie diesen zu sich gezogen. Die Halterung sei jedoch defekt gewesen, weshalb der Fernseher ihr «entgegen gekommen» sei. Beim Versuch, das Gerät aufzufangen, sei sie in die Hocke gegangen. Der Fernseher sei ihr an den Hals geprallt und ihr Kopf sei nach hinten gedrückt worden. Zudem habe sie sich «blaue Flecken» an den Händen und am linken Knie zugezogen (Urk. 7/45 S. 1). Wie festgehalten (E. 1.3.3), gilt ein blosses Anschlagen nach der Rechtsprechung in der Regel als leichter Unfall, mithin als nicht geeignet, psychische Beschwerden auszulösen. In diesem Zusammenhang ging das Bundesgericht etwa dort, wo die versicherte Person beim Turnen einen Schlag von rechts an den Hals, Nacken und Kopf bekam, noch von einem leichten Unfall aus (Urteil des Bundesgerichts 8C_41/2016 vom 23. Juni

2016 E. 4.2.1, E.

4.3.1). Selbst der Fall, als ein Versicherter bei Betonfräsarbeiten einem rund 600 kg schweren Betonelement am rechten Oberarm getroffen wurde und sich dadurch eine Schulterkontusion rechts und eine

Scapulafraktur

zugezogen, wurde vom Bundesgericht nach der Psycho-Praxis als leichter Unfall qualifiziert (Urteil des Bundesgerichts U 5/01 vom 15. Oktober 2001 E. 5). Mit Blick darauf ist auch im vorliegenden Fall von einem leichten Unfall auszugehen, weshalb die Beschwerdegegnerin mangels Adäquanz für die von der Beschwerdeführerin nach wie vor geklagten Beschwerden ohne organisches Korrelat keine Leistungspflicht trifft.

4.

Demnach erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 12. August

2022 (Urk. 2) im Ergebnis als rechtens. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Suva - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
HurstHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.